

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Finanzgesetz EKM – FG)**

Vom [..]

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:
Grundlagen der Finanzierung**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.
- (2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

**§ 2
Plansumme**

- (1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:
 1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
 2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 4. den Staatsleistungen (§ 3),
 5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
 6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).
- (2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 **Staatsleistungen und Patronate**

- (1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4 **Clearingrückstellung**

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5 **Ausgleichsrücklage**

- (1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche unter Berücksichtigung des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.
- (2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.
- (3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 100 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6 **Plansummenanteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche**

- (1) Der Plansummenanteil der Kirchengemeinden umfasst:
 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).
- (2) Der Plansummenanteil der Kirchenkreise umfasst:
 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
 3. den Verwaltungsanteil,
 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) und
 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile.
- (3) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

§ 7 **Plansummenanteil für die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst**

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden

§ 8 Grundsätze

- (1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.
- (2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
 2. die Gemeindebeiträge,
 3. die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
 4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
 5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
 - 5.1. die Mieten,
 - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
 - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
 - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,
 6. die Kapitalerträge,
 7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
 8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
 9. die Gebühren,
 10. die sonstigen Einnahmen.
- (2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.
- (3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu. Soweit aus Kirchenwald Einnahmen aus Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen erzielt werden, sind davon ebenfalls 80 vom Hundert dem Baulastfonds zuzuführen.
- (4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz¹) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu.

§ 10 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:
1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
 2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
 3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens, der Bildungsarbeit, diakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben sowie missionarischer Projekte der Kirchengemeinde,
 4. die Kostenverrechnungssätze,

¹ Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABl. S. 316).

5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.

Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

§ 11 Grundsätze

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise

(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
2. die Erträge aus Pfarrvermögen,
3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
6. die Kapitalerträge,
7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
11. die sonstigen Einnahmen.

(2) Für Pfarreiwald und Pfarrwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. den Verkündigungsdienst,
2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,

3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
4. das Kreiskirchenamt,
5. die regionalen Dienste,
6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14 Verkündigungsdienst

(1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.
 (2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für

1. 1 375 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000} = 4,6$$

[Gemäß § 34 Absatz 2 gilt bis einschließlich Haushaltsjahr 2018:

1. 1 200 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. *einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.]*

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen sein.

(3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.

(4) Bei einer Beauftragung gemäß § 85 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz erstattet der den Auftrag zur Verfügung stellende Kirchenkreis die Wartestandsbezüge im Umfang der Beauftragung an die Landeskirche.

Im Fall eines Wartestandes aus gesundheitlichen Gründen erfolgt eine Kostenerstattung im Umfang der Beauftragung erst ab einer Beauftragung von mindestens 50 vom Hundert.

(5) Liegen zwischen einem bestandskräftigen Strukturbeschluss der Kreissynode (Wegfall oder Änderung des Umfangs der Pfarrstelle im Kirchenkreis) und seinem Wirksamwerden weniger als neun Monate, erstattet der betroffene Kirchenkreis die Besoldung (Dienstbezüge und Wartegeld) für die ersten sechs Kalendermonate nach Wirksamwerden des Strukturbeschlusses an die Landeskirche.

(6) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15 Finanzierung der Verwaltung

- (1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen
1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,

2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
 3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.
- (2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.
- (3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16

Strukturfonds der Kirchengemeinden

- (1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.
- (2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.
- (3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17

Baulastfonds

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.
- (3) Aus den Mitteln des Baulastfonds werden die Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes der Kirchengemeinden finanziert.
- (4) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (5) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (6) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.
- (7) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.
- (8) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 19 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Plansummenanteil (§ 6 Absatz 3),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
3. die Leistungen der Versorgungskassen,
4. die Erträge aus Grundvermögen,
5. die Kapitalerträge,
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
7. die Gebühren und die Umlagen,
8. die sonstigen Einnahmen.

§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,
8. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
9. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 21 Beihilfe und Versorgung

(1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.

(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 80 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.

(3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

§ 22 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.

- (2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.
- (3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:
1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
 2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
 3. ein Vertreter aus jedem Propstsprenkel.
- Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 22a Altvermögen der EKKPS

- (1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
 2. fünf Vertreter aus den Kirchenkreisen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
 3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 23 Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens wird ein Grundvermögensfonds gebildet.
- (2) Dem Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zuzuführen. Den Veräußerungserlösen stehen Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile, der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Satz 1 gilt nicht für nicht rechtsfähige Stiftungen.
- (3) Aus dem Grundvermögensfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken endgültig oder befristet ganz oder teilweise erstattet werden (Freigabe). Bei einer befristeten Freigabe gelten die Regelungen über die Darlehensgewährung gemäß Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz.
- (4) Die Vermögensrechte der an dem Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Anteile entsprechend zugeführt.
- (5) Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (6) Aus dem Grundvermögensfonds ist der eingezahlte Veräußerungserlös für Zwecke des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen auf Antrag der einbringenden Körperschaft ganz oder teilweise freizugeben. Eine Freigabe für den Erwerb von Gebäuden, Bestandteilen und Zubehör erfolgt nur im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Grundstücksgesetz. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Auszahlung.
- (7) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können für den Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erworben werden.

§ 24 Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (3) Der Kollektenplan wird durch die Landessynode beschlossen.

Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen

§ 25 Grundsätze

- (1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.
- (2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsfinanzierung

(gegenstandslos)

§ 27 Bestandsmittelübernahmen

(gegenstandslos)

§ 28 Kirchenbanken

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

§ 29 Rechtsbehelfe

(unbesetzt)

§ 30 Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 31
Verordnungsermächtigung

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 32
Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 33
Überprüfung

(unbesetzt)

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) außer Kraft.

(2) § 14 Absatz 2 wird erstmals für das Haushaltsjahr 2019 angewendet.

Drübeck, den ...
(...)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Präses

Nichtamtliche Begründung zur Änderung des Finanzgesetzes EKM und
der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM

1. Allgemeines

Die Landessynode hat mit folgendem Beschluss vom 22. November 2014 dem 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes EKM zugestimmt (DS.Nr. 9/5):

- „1. Die Landessynode stimmt den Vorschlägen im 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes zu. Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst (Punkt 3.1. der Vorlage DS 9/2) spricht sich die Landessynode für die Variante 3 aus.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, auf der Grundlage des 2. Eckpunktepapiers eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten und gemäß dem überarbeiteten Zeitplan (Anlage) vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise zu geben.
3. Im Finanzgesetz sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen können, um Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe (ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) nicht unterschritten wird. Eine Verwendung für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben ist ausgeschlossen.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung im April 2015 das auf der Grundlage des Stellungnahmeverfahrens überarbeitete Finanzgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Die sich aus dem Beschluss der Landessynode ergebenden Änderungen des Finanzgesetzes der EKM und seiner Ausführungsbestimmungen wurden eingearbeitet. Im Übrigen wurde geprüft, ob weiterer redaktioneller und/ oder inhaltlicher Änderungsbedarf bestand.

Das Kollegium war in seiner Sitzung am 02.12.2014 und der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12.12.2014 mit dem Entwurf befasst. Der Landeskirchenrat hat die Freigabe für das Stellungnahmeverfahren vom 05.01.2015 bis zum 05.02.2015 erteilt. Die Unterlagen dazu wurden am 17.12.2014 an die Kirchenkreise versandt. Gleichzeitig erfolgte die Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der EKM.

Am 23. und 24. Januar fanden Informationsveranstaltungen inhaltsgleich in Magdeburg und Erfurt statt. Vor allem in Erfurt wurde das Angebot von über 50 Haupt- und Ehrenamtlichen genutzt.

Im Superintendentenkonvent wurden am 27.01.2015 die wesentlichsten Punkte erläutert und die Rückmeldungen aufgenommen.

Die Änderungen im § 23 – Grundvermögensfonds erfolgten in enger Abstimmung mit dem Referat F4.

Die vorliegende überarbeitete Fassung ist das Ergebnis nach Auswertung und Gewichtung des Stellungnahmeverfahrens und der genannten Veranstaltungen. Da im Gesetz deutlich mehr Änderungen vorgenommen werden, als zunächst angenommen, wird von einem Änderungsgesetz abgesehen und eine Novelle des Gesetzes vorgeschlagen.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen:

FG/ AFG Abschnitt 1 – Grundlagen der Finanzierung

Zu § 5 FG

Absatz 1: Die Veränderung ist redaktionell.

Absatz 3: Die Mindestausstattung der Ausgleichsrücklage wird von 50 % auf 100 % der Plansumme angehoben. Damit wird einer zwingenden Forderung aus dem EKD-Solidarpakt zur Rücklagenausstattung entsprochen.

Zu § 5 AFG

(Keine Änderungen)

Zu § 6 FG

Die Überschrift des § 6 wird ergänzt um die Plansummenanteile der Landeskirche, da diese in einem neuen Absatz 3 hier mit aufgenommen wurden.

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Änderung.

Absatz 2 wird erweitert um die Nummer 5. Um dem Grundsatz der Transparenz noch gerechter zu werden und die Regelung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 nachvollziehbarer darzustellen, werden Ausgaben, die im Haushalt der Landeskirche enthalten sind, aber der mittleren Ebene zugute kommen, bei der Aufteilung der Plansumme auf der Ebene der Kirchenkreise dargestellt.

Absatz 3 ist neu in das Gesetz aufgenommen. Es war der Auftrag, den Anteil der Landeskirche detaillierter darzustellen und ebenfalls an Kriterien zu binden. Zunächst erfolgte eine Aufteilung in drei Bereiche (Nummer 1-3). Zu den einzelnen Nummern werden in den Ausführungsbestimmungen verschiedene Berechnungsmodalitäten und Absicherungen in der Finanzierung festgelegt. Der Anteil für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit ist als eigener Plansummenanteil in § 7 geregelt. Er war daher als Plansummenanteil der Landeskirche zu streichen.

Zu § 6 AFG

Absatz 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a: siehe Begründung zu § 14 Absatz 2 FG.

Zu Nummer 1 Buchstabe bb: Die Ergänzung „für jedes Haushaltsjahr“ wurde aufgenommen, um im Fall von Doppelhaushalten zu gewährleisten, dass der Personalkostendurchschnitt pro Jahr festzulegen ist.

Absatz 2:

Zu Nummer 1: siehe Begründung zu § 14 Absatz 2 FG.

Zu Nummer 2: Die bisherige Regelung, den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben ausschließlich nach dem Kriterium der Einwohner zu verteilen, hat Kirchenkreisen, die eine sehr geringe Anzahl von Einwohner haben, die Erfüllung der Pflichtaufgaben fast unmöglich gemacht. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung soll erreicht werden, dass alle Kirchenkreise die Grundaufgaben (Personal- und Sachkosten der Superintendentur, Mitfinanzierung von diakonischen Aufgaben, Bildungsarbeit und Förderung von Projekten im Kirchenkreis) finanzieren können. Den besonderen Herausforderungen der säkularisierten Großstadtkirchenkreise in Bezug auf Sonderseelsorge, Missions- und Öffentlichkeitsarbeit soll aber nach wie vor Rechnung getragen werden. Mit der vorliegenden Regelung bleibt deshalb ein deutlicher finanzieller Unterschied bestehen. Im Stellungnahmeverfahren zum Eckpunktepapier hat diese Variante die meiste Zustimmung gefunden und wurde auch von der Landessynode entsprechend bestätigt.

Zu Nummer 5: Es erfolgt eine nicht abschließende Aufzählung der weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile. Konkretisiert wurde die Benennung der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Die Beiträge an weitere Berufsgenossenschaften werden aus den Haushalten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden direkt finanziert. Für die einzelnen Positionen sind die jährlichen Haushaltsansätze zu ermitteln. Entscheidend ist, dass diese aus der Plansumme zu finanzieren sind – unabhängig von deren Entwicklung.

Absatz 3

Zu Nummer 1: Es erfolgt eine nicht abschließende Aufzählung der landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen. Diese Aufzählung wurde im Buchstaben c) um den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen ergänzt.

Für die einzelnen Positionen sind die jährlichen Haushaltsansätze zu ermitteln. Entscheidend ist, dass diese aus der Plansumme zu finanzieren sind – unabhängig von deren Entwicklung. Die Landeskirche kann die Höhe dieser Verpflichtungen nicht beeinflussen. Eine gesicherte Finanzierung ist zwingend erforderlich.

Zu Nummer 2: Die Kosten der Versorgung, der kirchlichen Altersversorgung (konkretisierter Begriff gegenüber „Ruhegeld“) und des Wartestandes stellen Zahlungsverpflichtungen dar, deren Finanzierung nicht von Kriterien abhängig sein kann. Unabhängig von der Finanzentwicklung ist die Sicherung der Finanzierung aus der Plansumme zu gewährleisten

Zu Nummer 3: Gemäß den Erläuterungen zu § 6 Absatz 3 Finanzgesetz EKM bestand die Aufgabe, den landeskirchlichen Anteil detaillierter darzustellen und an Kriterien zu binden. Für die in Nummer 1 und 2 beschriebenen Anteile ist die Finanzierung sicherzustellen. Der verbleibende Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben (insbesondere die Kosten der Werke und unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche und des Landeskirchenamtes) wird an die Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst auf der Ebene der Kirchenkreise gekoppelt. Die Berechnung erfolgt ohne Einbeziehung der anteiligen Deckung der Kosten aus dem Pfarrvermögen. Da die auf Ebene der Kirchenkreise zu finanzierenden Stellen im Verkündigungsdienst auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM berechnet werden, ist ein Absinken der Stellen vorherzusehen. Die tarifliche Entwicklung wird bei der Finanzierung der Stellen im Verkündigungsdienst bei der Festsetzung des Personalkostendurchschnitts gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) berücksichtigt.

Soweit es die finanzielle Situation zulässt, kann sich der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben zusätzlich analog der prozentualen Steigerungen bei den genannten Plansummenanteilen der Kirchengemeinden bzw. der Kirchenkreise erhöhen. Mit der Bindung an den Verkündigungsdienst wird die Mindesthöhe für den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben definiert.

Die Funktionsweise dieser Regelung soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Wenn der Anteil der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben im Vergleich zum Vorjahr um 2 % steigt und der Kirchenkreisanteil für allgemeine Aufgaben um 3 % lässt die neue Regelung folgende Möglichkeiten zu:

Nachdem der landeskirchliche Anteil an der Plansumme zunächst analog der Kostenentwicklung im Verkündigungsdienst berechnet wurde (Mindestausstattung), kann er

a) so bleiben

oder

b) sich um maximal 3 % gegenüber dem Vorjahr erhöhen.

Eine höhere Steigerung, als die genannten Anteile für die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise erhalten haben, ist für den landeskirchlichen Anteil ausgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Landessynode mit dem Beschluss des Haushaltsgesetzes natürlich immer das Recht hat, eine eingebrachte Beschlussvorlage zu ändern; das gilt selbstverständlich auch für die vorgeschlagenen Erhöhungen der Anteile aller Ebenen.

Die Finanzierung der derzeitigen Personal- und Sachkosten einschließlich der tariflichen Entwicklungen und der weiteren Kostensteigerungen im Sachkostenbereich aus dem landeskirchlichen Anteil für allgemeine Aufgaben wird nach Inkrafttreten dieser Regelung im Bestand nicht gesichert sein. Es sind deshalb rechtzeitig Prozesse zu beschreiben, wie den Auswirkungen dieser Regelung begegnet werden soll.

Zu § 7 FG

Zu den Nettokirchensteuereinnahmen gehört nicht die Zuführung zur Clearingrückstellung. Demzufolge ist die Nr. 5 in der Klammer zu streichen.

Zu § 7 AFG

Absatz 2: Der Plansummenanteil für die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst ist der einzige Plansummenanteil der spitz abgerechnet wird. Mit der Ergänzung wird eine eher unwahrscheinliche aber mögliche Konstellation für die Spitzabrechnung geregelt.

FG/ AFG Abschnitt 2 – Kirchlicher Entwicklungsdienst und Partnerkirchen

Zu § 8 FG

Absatz 2 zählt bisher nur die finanziellen Gaben der Gemeindeglieder auf. Kirche lebt aber von der ehrenamtlichen Mitarbeit der Gemeindeglieder. Diese ehrenamtliche Mitarbeit macht vieles erst möglich, für das - nicht erst heute - die finanziellen Mittel fehlen.

Zu § 9 FG

Absatz 3: Die Regelung berücksichtigt nunmehr, dass es auch für Forstflächen Grundstücksverträge mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen gibt (zum Beispiel für einen Seil- oder Klettergarten). Diese regelmäßigen Einnahmen aus Forstflächen sollen ebenfalls baulastfondspflichtig werden. Die Befreiung der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forstflächen (zum Beispiel aus Holzverkauf) von der Baulastfondspflicht erfolgt vor dem Hintergrund der Unregelmäßigkeit der Einnahmen und der zum Teil auch nötigen Investitionen, zum Beispiel für Neu- oder Wiederaufforstung, für die Mittel angespart werden müssen.

Absatz 4: Der Satz 2 kann entfallen, da für die Vergabeordnung für den Forstausgleichsfonds und die Geschäftsordnung (siehe § 9, Abs. 4, Nummer 5, Satz 2 AFG) für den Forstausgleichsfonds folgender Weg gewählt wurde: Die Geschäftsordnung des Forstausgleichsausschusses wurde auf der Grundlage von § 9, Absatz 4, Nummer 6, Satz 4 AFG erlassen (Rechtssammlung Nr. 840.3). Für die Vergabeordnung (Rechtssammlung Nr. 840.4) ist § 9, Absatz 4, Nummer 6, Satz 4 AFG in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung für den Forstausgleichsausschuss die Rechtsgrundlage.

Zu § 9 AFG

Absatz 1 Nr. 5.2: Gemäß § 23 Absatz 1 Finanzgesetz EKM werden der Grundstücksfonds, der Landwirtschaftsfonds und der Forstfonds zu einem Grundvermögensfonds zusammen gelegt. Die freiwillige Anlage von Mitteln im Grundvermögensfonds wird nicht mehr ermöglicht. Für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung der freiwilligen Geldanlagen (siehe § 23 Absatz 4 Nr. 5 AFG) ist daher hier die Ausnahmeregelung aufzunehmen.

Absatz 2: Die Staffelung zur Ermittlung des Kirchengemeindeanteils wies bisher zwischen 301 und 1.000 Gemeindegliedern eine erhebliche Spanne aus. Gerade in diesen Bereich fallen aber viele Kirchengemeinden, wenn sie auf eine Kirchengemeindeverbandsgründung oder den Zusammenschluss zu einer neuen Kirchengemeinde zugehen. Mit der Neugliederung der Staffelung wird diese Lücke geschlossen. Zugleich wird mit dem Absenken der weiteren Staffellungen erreicht, dass in den Kirchengemeinden mehr Geld ankommt. Dies hat zur Folge, dass die Höhe des Strukturfonds zurück gehen wird. Diese Regelung stärkt die Kirchengemeinden in der Sicherstellung der Finanzierung ihrer Aufgaben aus dem Kirchengemeindeanteil. Die Verringerung der Mittel im Strukturfonds stellt keine Einschränkung dar. Im Gegenteil - damit erübrigt sich manche Vergaberegulung oder Einzelantrag von Kirchengemeinden.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass diese finanziellen Regelungen in Abhängigkeit von der Gemeindegröße nicht der alleinige Anreiz zur Bildung von Kirchengemeindeverbänden sein darf. Diese Regelung ist allenfalls ein Bonus für die Kirchengemeinden, die diesen Weg gehen.

Absatz 3

Zu Nummer 1: Die Freibetragsgrenze wird von 5.000 Euro auf 7.500 Euro angehoben. Damit sollen Kirchengemeinden, die sich zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen, weitestgehend von finanziellen Nachteilen entlastet werden. In den Ausführungsbestimmungen wurden bisher die Begriffe Sammeleinlage und Sammelnachweise benutzt, obwohl in der Sache kein Unterschied besteht. Jetzt wird einheitlich der Begriff Sammelnachweise benutzt.

Zu Nummer 3: Da Satz 2 in § 9, Absatz 3 Finanzgesetz zu erheblichen Befürchtungen geführt hat, dass Einnahmen aus Wald baulastfondspflichtig werden könnten, erfolgt hier eine Klarstellung. Die genannten

Fälle sind selten, die Regelung dient aber einer Gleichbehandlung. Einnahmen aus der Beförderung von Waldflächen sind nach wie vor nicht baulastfondspflichtig.

Absatz 4:

Siehe Erläuterung zu § 9, Absatz 4 Finanzgesetz.

Zu § 10 FG

Absatz 1 Nummer 3: In Anlehnung an § 13, Nummer 3 Finanzgesetz erfolgte eine Erweiterung der beschriebenen Aufgaben auch für die Kirchengemeinden.

Zu § 10 AFG

Absatz 2: *Mit der Konkretisierung der Umzugskosten als Umzugskosten der Pfarrer und Pfarrerinnen wird eine Unschärfe bereinigt und Rechtsklarheit hergestellt. Da die Regelung auch für die ordinierten Gemeindepädagogen gilt, erfolgte die Ergänzung.*

FG/ AFG Abschnitt 3 – Die Kirchenkreise

Zu § 12 FG

Absatz 2: Der Begriff Pfarreiwald ist im Bereich der ehemaligen ELKTh definiert. Im Bereich der ehemaligen EKKPS heißt es Pfarrwald. Da diese Bezeichnung auch in den Grundbüchern der Kirchengemeinden steht, sind beide Begriffe aufzuführen, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Zu § 12 AFG

Absatz 1

Zu Nummer 2: *Gemäß § 23 Absatz 1 Finanzgesetz EKM werden der Grundstücksfonds, der Landwirtschaftsfonds und der Forstfonds zu einem Grundvermögensfonds zusammen gelegt. Siehe auch Begründung zu § 23 FG.*

Zu Nummer 8a) und b): *Aufgrund der hier ebenfalls zu regelnden zusätzlichen Finanzierung zu den Schulpfarrstellen im Freistaat Thüringen ist die Aufteilung in Buchstabe a) und b) notwendig.*

Buchstabe b) beschreibt die neue Regelung, nach der für besetzte Schulpfarrstellen im Freistaat Thüringen ein Zuschuss in Höhe von 25 % des Personalkostendurchschnitts nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe bb) gewährt wird. Der Zuschuss in Höhe von 25 % des Personalkostendurchschnitts gilt für eine Schulpfarrstelle im uneingeschränkten Dienstumfang. Für Schulpfarrstellen im eingeschränkten Dienstumfang erfolgt eine anteilige Bezuschussung. Die Einschränkung, dass der Zuschuss nur für besetzte Schulpfarrstellen gewährt wird, führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Notwendigkeit dessen wird damit begründet, dass nur besetzte Schulpfarrstellen zu einem finanziellen Mehraufwand führen.

Mit dieser Regelung sollen die unterschiedlichen Refinanzierungen zum Religionsunterricht in den Bundesländern Sachsen Anhalt und dem Freistaat Thüringen aufgefangen werden. Ein vollständiger Ausgleich der unterschiedlichen Refinanzierungen ist nicht Ziel dieser Regelung.

Zu § 14 FG

Absatz 1

(keine Änderungen)

Zu § 14 Absatz 1 AFG

Zu Nummer 1: In der Formulierung ist die personenbezogene Berufsbezeichnung durch die Benennung der einzelnen Dienste ersetzt worden. Der Begriff „nebenamtliche Anstellung“ wurde in „nebenberufliche Anstellung“ korrigiert.

Absatz 2: Die Begriffsbestimmungen im Gesetz mussten konkretisiert werden. Es gilt, folgende Begrifflichkeiten zu definieren und abzugrenzen:

1. Der Rahmenstellenplan: Dieser Begriff steht für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst gemäß § 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM.

2. Der Bruttostellenplan: Dieser Begriff steht für die Stellen im Verkündigungsdienst, die im Stellenplan des Kirchenkreises aufgeführt sind – unabhängig von einer Refinanzierung durch Dritte.
3. Der Nettostellenplan: Dieser Begriff steht für die Stellen im Verkündigungsdienst, die im Stellenplan des Kirchenkreises aufgeführt sind und aus den für den Verkündigungsdienst zugewiesenen Anteilen zu finanzieren sind.

Die Kriterien für die Berechnung des Rahmenstellenplanes werden in Nummer 1 und 4 verändert. In Nummer 1 wurde die Zahl der Gemeindeglieder von 1.200 auf 1.375 erhöht. In Nummer 4 wird der Anteil, der sich aus dem Verhältnis der Gemeindeglieder zu den Einwohnern ergibt, in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl des jeweiligen Kirchenkreises zu einer Referenzgröße von 20.000 berechnet. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Schritt 1: Es wird der prozentuale Anteil der evangelischen Christen an der Einwohnerzahl des Kirchenkreises ermittelt und durch 4,6 geteilt.

Schritt 2: Es wird der prozentuale Anteil der Gemeindeglieder des Kirchenkreises an der Referenzgröße 20.000 ermittelt.

Schritt 3: Das Ergebnis aus Schritt 1 wird mit dem Ergebnis aus Schritt 2 multipliziert. Das Produkt ergibt die Anzahl der Stellen für den Verkündigungsdienst aus dem 4. Kriterium.

Diese Regelung gilt ab dem Haushaltsjahr 2019. Bis dahin gelten die Kriterien gemäß der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 2.

Satz 4: Bisher erfordert der Bezug auf „Pfarrstellen“, dass bei ordinierten Gemeindepädagogen eine anteilige Berechnung entsprechend dem pfarramtlichen Anteil vorzunehmen ist. Dies kann mit dem Bezug auf ordinierte Stellen entfallen.

Letzter Satz im Absatz 2: Die Streichung ist vorzunehmen, weil die Regelung im Finanzgesetz sachfremd ist. Im Übrigen ist in Artikel 47 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM geregelt, dass der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist – diese besteht aus dem Leitungsauftrag und dem Auftrag in der Kirchengemeinde und ist als Einheit zu sehen. Sie wird auch nur als solche übertragen – anderenfalls dürfte z.B. auch die Ephoralzulage nur im Umfang des eigentlichen „Leitungsauftrages“ gezahlt werden. Eine entsprechend klarstellende Regelung im Pfarrstellengesetz ist angedacht.

Zu § 14 Absatz 2 AFG

Zu Nummer 4: Es wurde eine auf 5 Jahre befristete Bonusregelung für den Fall von Kirchenkreisveränderungen oder Kirchenkreiszusammenschlüssen aufgenommen. Verändern sich Kirchenkreise oder schließen sich Kirchenkreise vor dem 1.1.2019 zusammen, ist die 5 Jahresfrist zu gewährleisten.

Absatz 4: Der Absatz 4 wurde neu eingefügt. Er beschreibt zunächst als Regelfall die Übernahme der Kosten der Wartestandsbezüge im Falle einer Beauftragung gemäß § 85 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz. Gemäß dem Verursacherprinzip sind diese Kosten von dem Kirchenkreis zu tragen, der die Beauftragung bereit stellt und damit Leistungsempfänger ist. Die Übernahme der Kosten erfolgt im Umfang der Beauftragung.

Abweichend vom Regelfall (Kostenübernahme in Höhe der Beauftragung) wird für den Fall des Wartestands aus gesundheitlichen Gründen geregelt, dass, sofern eine Beauftragung von mindestens 50 vom Hundert möglich ist, die Kosten der Beauftragung durch den den Auftrag zur Verfügung stellenden Kirchenkreis zu übernehmen sind. Für Beauftragungen unterhalb von 50 vom Hundert sind keine Kosten zu übernehmen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass geringe Beauftragungen im Wartestand aus gesundheitlichen Gründen oft auch motivierenden Charakter tragen.

Zu § 14 Absatz 4 AFG

In Absatz 4 wird für den Fall der Übernahme der Kosten der Wartestandsbezüge durch den betroffenen Kirchenkreis geregelt, dass auch die Beihilfeumlage und die Versorgungsumlage zu den zu erstattenden Kosten gehören.

Absatz 5: Auch dieser Absatz wurde neu aufgenommen. In Ergänzung zu Absatz 4 regelt er die Fälle, in denen es durch Strukturbeschlüsse von Kirchenkreisen zu einem Wegfall oder einer Änderung des Umfangs einer Pfarrstelle kommt. Sofern zwischen dem bestandskräftigen Strukturbeschluss und seinem Wirksamwerden weniger als neun Monate liegen, werden die Kirchenkreise an den Kosten der Besoldung für bis zu 6 Monaten beteiligt. Der Strukturbeschluss ist bestandskräftig, wenn die Genehmigung durch das Landeskirchenamt bestandskräftig erteilt ist und kein Einspruchsverfahren mehr anhängig ist. Eine Unterscheidung nach Besoldung und Wartestandsbezügen ist nicht mehr erforderlich, da nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD,

welches zum 01.01.2016 für die EKM übernommen werden soll, auch das Wartegeld Besoldung ist. Zuvor waren die Wartestandsbezüge im Versorgungsgesetz geregelt. Aus diesem Grund können beide Sachverhalte einheitlich geregelt werden.

Zu § 14 Absatz 5 AFG

In Absatz 5 wird für den Fall der Übernahme der Besoldungskosten durch den betroffenen Kirchenkreis geregelt, dass auch die Beihilfeumlage und die Versorgungsumlage zu den zu erstattenden Kosten gehören.

Absatz 6: Aufgrund der Einfügung der Absätze 4 und 5 wird der ursprüngliche Absatz 4 zu Absatz 6.

Zu § 14 Absatz 6 AFG

Nummer 1

Buchstabe f): Zusätzlich zu der bisherigen Regelung, mindestens 200,- Euro pro Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für Fortbildung einzuplanen, wird neu geregelt, dass an dieser Stelle nur Kosten, die unter die Fort- und Weiterbildungsverordnung oder die Supervisionsverordnung fallen, dargestellt werden können. Damit ist es nicht möglich, die Kosten der Klausurkonvente über den Verkündigungsdienst abzurechnen. Diese Kosten sind aus dem Kreisanteil für allgemeine Aufgaben zu finanzieren. Redaktionell wurde geändert, dass „verordnung“ ausgeschrieben wird (vorher „VO“).

Buchstabe g): Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Reisekosten nach dem Verursacherprinzip der jeweiligen Haushaltsstelle zugeordnet werden. Nicht alle Reisekosten, die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst erhalten, sind durch Tätigkeiten im Verkündigungsdienst verursacht. Insbesondere Reisekosten im Zusammenhang mit Bautätigkeiten sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Die Kirchenkreise sind gehalten, selbst zu entscheiden. Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sollen weiterhin nur eine Abrechnung einreichen. Die Zuordnung der Reisekosten erfolgt durch die bearbeitenden Mitarbeiter des zuständigen Kreiskirchenamtes.

Nummer 2 Buchstabe c: Siehe Begründung zu § 12 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a) und b) AFG.

Nummer 5: Die bisherige Regelung wurde in den Kirchenkreisen nicht mehr einheitlich angewendet. Sofern es die finanzielle Situation der Kirchenkreise zuließ, wurde auf die Berechnung von Vakanzanteilen für geplante Vakanzvertretungen verzichtet. Die bisher verpflichtende Regelung wird deshalb zukünftig in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Neu ist außerdem, dass Mittel aus der Berechnung für geplante Vakanzvertretungen zur Abdeckung von Personalkosten im Verwaltungsbereich eingesetzt werden können. Hintergrund dafür sind die Erfahrungen, dass im Falle von Vakanzvertretungen eine geringfügige Aufstockung der Pfarramtssekretärinnen eine entscheidende Hilfe bei der Bewältigung von Vakanzsituationen ist. Zur Klarstellung des Verfahrens wurde geregelt, dass die Vakanzanteile dem Kirchenkreis zugewiesen werden, der sie an die betroffenen Pfarrbereiche (entweder der vakante Pfarrbereich oder die Pfarrbereiche, aus denen die Vertretung erfolgt) vergibt.

Nummer 8: Die Rücklagen für den Verkündigungsdienst sollen mindestens ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst betragen. Bis auf zwei Kirchenkreise haben alle Kirchenkreise diese Höhe erreicht. Die Höchstgrenze ist mit 50 Prozent der Bruttopersonalkosten beschrieben. Hier gibt es eine ganze Reihe von Kirchenkreisen, die diese Grenze (zum Teil weit) überschreiten. Grund dafür sind sicher die Unsicherheit in Bezug auf die neuen Regelungen zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst, aber auch lange Vakanzzeiten und dadurch angesparte Mittel. Die Besetzung von Stellen, zeitweise vielleicht auch über den Rahmenstellenplan hinaus, im Rahmen von Projekten o.ä. ist eher die Ausnahme. Um die Mittel, mit denen die vorgesehene Mindestrücklagenhöhe überschritten wird, aber einer Verwendung zuzuführen, wurde eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen Mittel aus der Rücklage für den Verkündigungsdienst zu verwenden. Um Mittel aus der Rücklage für den Verkündigungsdienst für Erprobungsräume entnehmen zu können, ist die landeskirchliche Anerkennung als Erprobungsraum Voraussetzung. Das weitere Verfahren dazu wird im Dezernat G innerhalb des Jahres 2015 erarbeitet. Ausdrücklich ist eine Finanzierung von Baumaßnahmen ausgeschlossen. Die Mittel sollen ausschließlich der inhaltlichen Arbeit zugute kommen. Eine Verwendung ist für Personal- und Sachkosten möglich. Projekte zur Gewinnung und Stärkung von Ehrenamtlichen sind beispielgebend benannt.

Im letzten Satz erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zu § 15 FG (keine Änderungen)

Zu § 15 AFG

Absatz 1 Nummer 2: Die bisherigen Begriffe „Haus- und Wohnungsverwaltung“ haben zu Irritationen geführt, da diese Begriffe auch von Immobilienverwaltungen benutzt werden, dort aber anders definiert sind. Deshalb wurde versucht, klarere Begrifflichkeiten zu finden. Aus dem Stellungnahmeverfahren ergab sich, dass auch diese sich nicht selbst erklärten. Es wird deshalb dem Vorschlag gefolgt, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Bei Erarbeitung der derzeit gültigen Ausführungsbestimmungen gab es noch keine Rechtsvereinheitlichung in Bezug auf die Erhebung des Gemeindebeitrages bzw. des Kirchgeldes. Mit Beschluss des Gemeindebeitragsgesetzes gibt es nur noch eine Begriffsbezeichnung.

Absatz 2 Nummer 2: In der derzeitigen Fassung der Ausführungsbestimmungen steht die Nummer 2 (Zu Satz 2) an der falschen Stelle. Dies wurde redaktionell geändert.

Zukünftig wird in Nummer 2.1. geregelt, dass die Pauschale, mit der die Verwaltungsaufgaben gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM finanziert werden, verpflichtend dynamisiert wird. Die Dynamisierung folgt der Entwicklung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost. Bisher stand hier eine Soll-Regelung zur Anpassung der Pauschale. Mit Inkrafttreten des Finanzgesetzes im Jahr 2012 betrug sie 20.000,- Euro und wurde seitdem nicht angepasst. Die Kreiskirchenämter sind aber auf eine Dynamisierung angewiesen. Andernfalls müssen die Kostenverrechnungssätze für die Kirchengemeinden noch weiter angehoben werden (einzelne Verwaltungsräte von Kreiskirchenämtern haben das bereits beschlossen). Das fördert nicht die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Kreiskirchenämter. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung wird die Pauschale für das Jahr 2016 auf einen Basiswert von 22.400,- Euro festgelegt. Dieser Betrag beinhaltet alle Tarifierungen seit 2012. Ausgehend von diesem Betrag erfolgt dann eine Dynamisierung in den Folgejahren. Die Veränderungen zum ersten Entwurf sind nur redaktionell begründet und enthalten keine inhaltlichen Veränderungen.

Die bisherige Regelung unter Absatz 2 Nummer 2 wird zukünftig ohne inhaltliche Änderungen unter Nummer 2.2 aufgeführt.

Zu § 16 FG

Absatz 1: Im Stellungnahmeverfahren wurde angeregt, den Namen des Strukturfonds zu verändern, da der Name bereits auf die Verwendung (Zuweisungen bei Defiziten oder Mehrbelastungen aufgrund struktureller Veränderungen/Schwierigkeiten) hinweist. Da der Begriff „Strukturfonds“ aber erst 2012 mit Inkrafttreten des Finanzgesetzes geprägt wurde, soll, insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden, an einer Kontinuität der Begrifflichkeit festgehalten werden. Mit der Veränderung in Absatz 1 soll der Charakter des Strukturfonds – die Unterstützung der Kirchengemeinden ohne vorgegebene Einschränkungen – betont werden.

Zu § 16 Absatz 3 AFG

Die bisherigen Regelungen in Nummer 1 Buchstaben a) bis c) sind in ihrer Formulierung nicht eindeutig und schränken die Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds ein - das ist jedoch nicht gewollt. Die Verwendung soll keiner Einschränkung unterliegen (abgesehen von den im Finanzgesetz normierten Zugangsvoraussetzungen - siehe § 16 Absatz 3 Finanzgesetz EKM). Deshalb wurde auch gestrichen, dass die Entscheidung, ob eine Unterstützung als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde abhängt. Die Kirchenkreise sind gehalten, Kriterien zur Vergabe zu erarbeiten. In Analogie zu § 16, Absatz 1 wird das Wort „Beihilfe“ durch „Unterstützung“ ersetzt.

Zu § 17 FG

Absatz 3: Bisher wurden die Kosten der Bearbeitung für das Pfarrland aus den Einnahmen des Pfarrlandes und die Kosten für die Bearbeitung des Kirchenlandes aus der Plansumme finanziert. Nach dem Verursacherprinzip sollen auch die Kosten der Bearbeitung des Kirchenlandes zu Lasten der Einnahmen des Kirchenlandes gehen. Um aber Verwaltungsaufwand zu sparen und die Kosten der Bearbeitung nicht in jeder Kirchenkasse

darzustellen, wird zukünftig in dem neu eingefügten Absatz 3 die Regelung getroffen, dass diese Kosten aus dem Baulastfonds des Kirchenkreises zu tragen sind. Die Kirchengemeinden führen 80 % der Nettopachteinnahmen aus Kirchenland an den Baulastfonds ab. Dem Verursacherprinzip ist damit Rechnung getragen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden unverändert zu den Absätzen 4 bis 8.

Zu § 17 AFG

Der neu eingefügte Absatz 3 verweist auf die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Kosten für die Bearbeitung des Kirchenvermögens. Darüber hinaus wird der Zahlungsrhythmus mindestens quartalsweise festgelegt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden bis auf eine Anpassung in Absatz 8 (neu) unverändert zu den Absätzen 4 – 8.

FG/ AFG Abschnitt 4 – Die Landeskirche

Zu § 20 FG

Zu Nummer 8: Die Nummer 8 ist zu streichen, da die Versicherung der kirchlichen Körperschaften jetzt in § 6, Absatz 2, Nummer 5 zu den weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteilen gehört. Die explizite Benennung erfolgt in § 6, Absatz 2, Nummer 5, Buchstabe a) der AFG. Durch die Streichung von Nummer 8 wird Nummer 9 und 10 zu Nummer 8 und 9.

Zu § 20 AFG

Zu Nummer 8: Die Regelung ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand in den Kreiskirchenämtern verbunden. Eine Gegenprüfung der an die Landeskirche zurück gezahlten Auslagen erfolgt nicht, da die Daten dazu im Landeskirchenamt nicht verfügbar sind und außerdem ständigen Veränderungen unterliegen. Das hat in der Vergangenheit zu Ungleichheiten geführt. Die Regelung wird deshalb zu finanziellen Gunsten der Kirchengemeinden, zu finanziellen Lasten der Landeskirche unter Wegfall eines erheblichen Verwaltungsaufwandes gestrichen.

Zu § 21 FG

Absatz 2: Die Anhebung des Prozentsatzes trägt der Zukunftssicherung Rechnung. Die Kosten der Versorgung werden in Zukunft von immer weniger Aktiven für immer mehr Mitarbeiter im Ruhestand aufgebracht werden müssen. Der Überlastung zukünftiger Haushalte soll mit einer verstärkten Zuführung an die Versorgungsrücklage entgegen gewirkt werden.

Zu § 22 FG

(Keine Änderungen)

§ 22 AFG

Absatz 1: *Im 1. Eckpunktepapier wurde vorgeschlagen, die Mittel des Ausgleichsfonds weniger für Bau und stärker für inhaltliche Projekte einzusetzen. Dies sollte auch summenmäßig abgegrenzt werden. Im Stellungnahmeverfahren wurde deutlich, dass die Kirchenkreise diese Mittel hauptsächlich für Bau beantragen und diese Möglichkeit auch brauchen. Auch wenn die Vorschläge des 1. Eckpunktepapiers wieder fallen gelassen wurden - die Reihenfolge der Mittelverwendung in Satz 2 wurde bewusst verändert, um die Prioritäten deutlich zu machen, und die Baumaßnahmen damit an das Ende der Aufzählung gestellt.*

Die Benennung von Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen wurde an dieser Stelle wieder gestrichen. Das bedeutet nicht, dass für derartige Vorhaben keine Mittel aus dem Ausgleichsfonds beantragt werden können. Der Begriff könnte aber zu Irritationen führen, da er in Abgrenzung zu § 14, Absatz 6, Nummer 8 steht. Dort wird von „landeskirchlich anerkannten“ Erprobungsräumen gesprochen. Mit der Formulierung „besondere Projekte“ besteht die erforderliche Offenheit für alle Arten von Projekten, egal in welchem Rahmen.

Mit der Ergänzung „auf Antrag“ soll klargestellt werden, dass es oft Baumaßnahmen von Kirchengemeinden sind, die sich die Kirchenkreise als Antragsteller zu Eigen machen. Nur in wenigen

Fällen sind es Baumaßnahmen der Kirchenkreise selbst.

Absatz 3 Nummer 3: Die Bezeichnung „Propstei“ wurde geändert in „Propstsprengel“. Damit wird die Begrifflichkeit aus dem § 22 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 FG übernommen. Da in § 22, Absatz 3, Satz 3, Nummer 3 von einem „Vertreter“ die Rede ist, erfolgt hier die sprachliche Anpassung.

Zu § 22a FG

Absatz 2, Nummer 2: Der Bezug auf die Propstsprengel vor dem 01.01.2009 in der ehemaligen EKKPS ist für die Benennung von propstsprengelbezogenen Vertretern zur Wahl in der Landessynode praktisch schwer umzusetzen. Der Bezug auf die Propstsprengel wird deshalb gestrichen; die Vertreter müssen aber aus den Kirchenkreisen der ehemaligen EKKPS kommen. Der Vorschlag wird durch den Wahlvorbereitungsausschuss erarbeitet. Das vereinfacht das Verfahren deutlich.

Zu § 22a AFG

Bislang gab es noch keine Ausführungsbestimmungen zu § 22a AFG – die neue Formulierung entspricht im Wesentlichen den Regelungen zum Ausgleichsfonds für Kirchenkreise in § 22 AFG.

Zu Absatz 1: Siehe Erläuterung zu § 22, Absatz 1 AFG – 2. Absatz.

Zu Absatz 2 – 3. zu Nummer 2: Da die Vertreter durch die Landessynode zu wählen sind, ist hier geregelt, dass der Wahlvorbereitungsausschuss bei seinem Vorschlag die Propstsprengel der ehemaligen EKKPS berücksichtigen soll.

Zu § 23 FG

Die Aufteilung von Veräußerungserlösen in Erlöse aus gebäudebezogenem Anteil und grundstücksbezogenem Anteil hat in der Vergangenheit zu viel Unmut bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen geführt. Dieser wurde verstärkt durch die Regelung, dass der grundstücksbezogene Anteil des Veräußerungserlöses nur für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Ersatzlandbeschaffung auf eigenen Namen der einlegenden Körperschaft im Grundstücksfonds zur Verfügung stand. Danach erfolgte die „Überführung“ in den Landwirtschaftsfonds. Damit standen die Mittel der einlegenden Körperschaft nicht mehr zur Ersatzlandbeschaffung auf eigenen Namen zur Verfügung. In der Regel ergeben sich geeignete Kaufmöglichkeiten aber nicht in dem bisher zur Verfügung stehenden Zeitraum von zwei Jahren.

Der Forstfonds diente zur Finanzierung des Ankaufs von Forstflächen nach Angebot oder im Rahmen von Arrondierungsmaßnahmen. Die finanzielle Ausstattung des Forstfonds wurde durch eine Einlage der Landeskirche gesichert. Insoweit diese Einlage zum Ankauf von Forstflächen aufgebraucht war, bedurfte es weiterer Einlagen der Landeskirche, da der Forstfonds keine eigenen Einlagen durch Verkaufserlöse erzielt.

Mit der Zusammenlegung des Grundstücks-, Landwirtschafts- und Forstfonds zu einem Grundvermögensfonds erfolgt zum einen eine Verwaltungsvereinfachung. Zum anderen wird auf die zwei Jahresfrist zur Ersatzlandbeschaffung auf eigenen Namen der einlegenden Körperschaft verzichtet. Eine Ersatzlandbeschaffung aus den eingelegten Mittel soll immer dann möglich sein, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Die Regelungen des Grundstücksgesetzes zum Erwerb sind zu berücksichtigen.

Mit der Zusammenlegung der Fonds entfällt auch die Einlagennotwendigkeit der Landeskirche in den Forstfonds. Geeignete Forstflächen können aus dem Bestand des Grundvermögensfonds erworben werden.

Absatz 1 bis 7: Die Regelungen zum Grundvermögensfonds wurden in Zusammenarbeit mit dem Referat F4 grundlegend überarbeitet. Ein direkter Bezug zu den bisherigen Absätzen ist nur bedingt möglich. Es erfolgt daher eine Begründung zu den einzelnen Absätzen in neuer Form.

Absatz 1: Die Unterteilung in den Grundstücksfonds, den Landwirtschaftsfonds und den Forstfonds wird aufgehoben. Es gibt einen Grundvermögensfonds.

Zu § 23 AFG

(Absatz 1 unbesetzt)

Absatz 2 regelt, dass Erlöse aus Veräußerungen aller Zweckvermögen dem Grundvermögensfonds zuzuführen sind. Zur Umsetzung wird auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen. Der Begriff „Veräußerungserlöse“ wird definiert.

Zu Absatz 2

Nummer 1 definiert den Begriff Erlös.

Nummer 2 definiert den Begriff Grundvermögen.

Nummer 3: Für die Zuführung an die bisherigen Grundvermögensfonds gab es Ausnahmeregelungen, die zudem in den letzten Jahren Veränderungen unterlegen haben. Die Ausnahmeregelungen betrafen aber nur die Einlage in den Grundvermögensfonds – nicht die Erhaltungspflicht als Kapitalien. In der Folge werden Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen sowohl in den Grundvermögensfonds als auch vor Ort in den Kassen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise verwaltet. Mit der jetzigen Überarbeitung der Regelungen zum Grundvermögensfonds wird geregelt, dass alle in den Kassen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise verwalteten Kapitalien dem Grundvermögensfonds zuzuführen sind. Damit werden alle Erlöse an einer Stelle verwaltet. Für diese Regelung sprechen zudem drei weitere Faktoren:

1. Die erwirtschaftete Rendite für die Anteile im Grundvermögensfonds liegt höher, als die auf Ebene der Kreiskirchenämter zu erzielenden Zinsen. Maßgeblich dafür sind auch die unterschiedlichen Anlagerichtlinien, nach denen Kreiskirchenämter und die Landeskirche arbeiten.
2. Veräußerungserlöse sind oft auch kleine Beträge – zum Beispiel aus Leitungsrechten. Bisher waren Veräußerungserlöse bis 500 Euro von der Zuführung an den Grundvermögensfonds freigestellt. Es besteht die Gefahr, dass – aufgrund der „Unauffälligkeit“ der Beträge – die Pflicht zur Erhaltung als Kapitalien übersehen wird. Mit einer uneingeschränkten Regelung zur Zuführung an den Grundvermögensfonds wird dem entgegen gewirkt.
3. Mit Einführung eines PC-Programmes zur Verwaltung der Anteile und zur Berechnung der Ausschüttungen ist der Aufwand, auch kleine Veräußerungserlöse im Grundvermögensfonds zu verwalten, technisch gestützt und damit leistbar.

Da es sich bei der Zuführung von bisher freigestellten Veräußerungserlösen teilweise um erhebliche Summen für einzelne Kreiskirchenämter bzw. Kirchengemeinden handelt, kann aus Liquiditätsgründen eine Fristverlängerung beantragt werden. Damit soll vermieden werden, dass Geldanlagen aufgrund dieser Regelung unter Verlust gekündigt werden müssen.

Absatz 3: Auch wenn es nur noch einen Grundvermögensfonds gibt, wird der gebäudebezogene Anteil getrennt erfasst und nachgewiesen. Für diesen Anteil kann eine Freigabe beantragt werden. Eine befristete Freigabe bedeutet, dass der Anteil ganz oder teilweise beim eigenen Vermögen ausgeliehen wird. Hierfür gelten die Regelungen über die Darlehensgewährung gemäß Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz. Eine endgültige Freigabe bedeutet, dass der Anteil ganz oder teilweise für die in den Ausführungsbestimmungen regelten Fälle ohne Rückzahlungspflicht eingesetzt und verbraucht werden kann.

Zu Absatz 3

Nummer 1 beschreibt die Fälle, für die eine Freigabe beantragt werden kann bzw. für welche Fälle eine Freigabe ausgeschlossen ist.

Nummer 2 benennt die einzureichenden Unterlagen, sofern die Freigabe für Baumaßnahmen beantragt wird.

Nummer 3 regelt, dass befristet freigegebene Beträge in der Regel innerhalb von 10 Jahren an den Grundvermögensfonds zurückzuzahlen sind.

Absatz 4: Die im Grundvermögensfonds verwalteten Mittel sind Eigentum der kirchlichen Körperschaften. Die Vermögensrechte werden durch Anteilsrechte gesichert. Im Verhältnis der Anteile erfolgt die Verteilung der Reinerträge aus der Bewirtschaftung des Grundvermögensfonds.

Zu Absatz 4

Nummer 1 Die einlegende Körperschaft erhält einen fortzuschreibenden Sammelnachweis. Der Sammelnachweis wird für jedes Zweckvermögen (Kirchen-, Pfarr- und sonstiges Zweckvermögen) erstellt. Innerhalb der jeweiligen Zweckvermögen ist u.a. aufgrund der in Absatz 3 geregelten Freigabemöglichkeit nach grundstücks- und gebäudebezogenem Anteil zu unterscheiden.

Nummer 2 enthält die Definition des Begriffes „Reinertrag“.

Nummer 3 regelt den seltenen Fall, dass Grundvermögen, das aus Mitteln des Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ erworben wurde,

wieder veräußert wird. Der Unterschiedsbetrag zu den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten geht nicht zu Lasten oder zu Gunsten in den Reinertrag ein, sondern wird in einer Gemeinschaftssammelanlage geführt. Die Erträge aus dieser Anlage rechnen zum Reinertrag und werden den Anteilshabern mit ausgeschüttet.

Nummer 4 benennt eine Frist, bis zu der der Reinertrag an die Berechtigten auszuschütten ist.

Nummer 5: Ziel ist es, im Grundvermögensfonds alle Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen zu verwalten. Die freiwillige Beteiligung wird ausgeschlossen, da im Grundvermögensfonds auch wirklich nur o.g. Erlöse verwaltet werden sollen. Der für heutige Zinsverhältnisse günstige Reinertrag soll nicht durch vermehrte freiwillige Geldanlagen in seinem Ertrag beeinflusst werden. Die Kündigung der freiwilligen Anlagen wird einheitlich zu den Bedingungen, die bisher für Kündigung freiwilliger Anlage galten, vorgenommen. Damit entfällt eine verwaltungsaufwändige Einzelfallbetrachtung, die eine Kündigung zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt der einzelnen Anlagen erforderlich gemacht hätte.

Um den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aber auch weiterhin eine Möglichkeit zur Geldanlage bei der Landeskirche bieten zu können, wird im Finanzdezernat derzeit eine Regelung erarbeitet, die dies ermöglichen soll.

Absatz 5 weist die Verwaltung des Grundvermögensfonds dem Landeskirchenamt zu und regelt die Einsetzung eines Verwaltungsrates. Alles weitere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Verwaltungsrates ist in einer Ordnung zu regeln.

Zu Absatz 5
(unbesetzt)

Absatz 6 regelt die Freigabe für den Erwerb von Ersatzgrundvermögen auf den Namen der einbringenden Körperschaft. Die Freigabe für den Erwerb auf eigenen Namen unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung. Das war eine deutliche Forderung aus dem Stellungnahmeverfahren. Damit verbunden ist aber nicht nur das Recht, auf eigenen Namen zu erwerben, sondern auch die Pflicht, sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten um Ersatzgrundvermögen zu bemühen.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, auch Gebäude, Bestandteile und Zubehör zu erwerben. Das war bisher ausgeschlossen, wird aber jetzt ermöglicht. In beiden Fällen bestimmt sich das Verfahren nach dem Grundstücksgesetz. Es erfolgt ausdrücklich der Hinweis, dass eine Auszahlung erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen kann.

Zu Absatz 6: Für den Fall des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen ist zu beachten, dass Erwerbskosten und wirtschaftliche Vorteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Gerade zum jetzigen Zeitpunkt ist diese Betrachtung wichtig. Es sind nur wenige Flächen im Angebot. Umso wichtiger ist es, nicht um jeden Preis zu kaufen, sondern eine Abwägung zwischen Erwerbskosten und zukünftigen wirtschaftlichen Vorteilen vorzunehmen. Das gilt insbesondere verstärkt für den neu ermöglichten Erwerb von Gebäuden, Bestandteilen und Zubehör.

Absatz 7 Im Stellungnahmeverfahren und in den genannten Veranstaltungen, auf denen der Entwurf der Novelle des Finanzgesetzes diskutiert wurden, war die Möglichkeit, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für den Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ erworben werden können, umstritten. Absatz 7 regelt, dass es bei dieser Möglichkeit bleiben soll. In den Ausführungsbestimmungen wird jedoch eine Einbeziehung der Körperschaften, in deren Gebiet die Grundstücke liegen, für den Fall der Teilnahme des Landeskirchenamtes an einer Ausschreibung der öffentlichen Hand im Sinne des Stellungnahmeverfahrens aufgenommen.

Die Möglichkeit, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für den Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ erworben werden können, ist erforderlich, weil es Fallkonstellationen gibt, unter denen sonst auf einen sinnvollen Erwerb verzichtet werden müsste. Gerade wenn – wie heute – es nur wenig Angebote gibt, wäre das nicht zu vertreten.

Zu Absatz 7: Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, dass vor jedem Erwerb für den Grundvermögensfonds auf Namen der „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ zu prüfen ist, ob die Kirchengemeinden, in deren Gebiet die zum Kauf

beabsichtigten Flächen liegen, selbst ausreichend Anteile am Grundvermögensfonds besitzt, um auf eigenen Namen der Kirchengemeinde erwerben zu können. Dieser Vorschlag wurde angemessen aufgenommen. Für den Fall einer Beteiligung des Landeskirchenamtes an einer Ausschreibung der öffentlichen Hand und für den Fall, dass die betreffende Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Flächen liegen, ausreichend Anteile im Kirchenvermögen besitzt, wird das weitere Verfahren zwischen Landeskirchenamt und Kirchengemeinden geregelt. Aus Gründen der Praktikabilität gilt diese Regelung nicht, wenn sich die Ausschreibung über mehrere Kirchengemeinden erstreckt.

Zu § 24 FG

Absatz 3: Da der Kollektenplan inzwischen nicht mehr zeitgleich mit dem landeskirchlichen Haushaltsplan durch die Landessynode beschlossen wird, war diese Änderung erforderlich.

FG/ AFG Abschnitt 5 – Werke und Einrichtungen (keine Änderungen)

FG/ AFG Abschnitt 6 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 26 und 27 FG

Da aufgrund der vielen Veränderungen kein Änderungsgesetz sondern eine Gesetzesnovelle vorgesehen ist, werden die Inhalte der §§ 26 und 27 gestrichen. Sie enthalten Regelungen, die zeitlich abgelaufen sind. Um die Verweise anderer Gesetze in das Finanzgesetz nicht anpassen zu müssen, bleiben sie in der Zählung erhalten und werden mit „gegenstandslos“ bezeichnet.

Zu § 29 FG

Auf das Mittel des Einspruchs gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus den Fonds nach § 16, 17 und 22 Finanzgesetz EKM soll zukünftig verzichtet werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind zwei Fälle eingetreten. In beiden Fällen waren die den Widerspruch suchenden Körperschaften enttäuscht bis entsetzt darüber, dass ein Einspruch nur aufgrund von zu benennenden Verfahrensfehlern möglich ist. Seitenlange Begründungen waren umsonst, weil man sich eine Überprüfung in der Sachentscheidung erhofft hatte. Mit dem Wegfall der Regelung werden solche Anstrengungen überflüssig. In der Sache wird der Bedarf für diese Regelung nicht gesehen.

Zu § 29 AFG

Aufgrund der Streichung des § 29 FG wird auch der § 29 AFG ersatzlos gestrichen.

Zu § 33 FG

Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen. Sie war von der Landessynode eingefordert worden, da mit dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes EKM zum 01.01.2012 erhebliche Änderungen verbunden waren. Die Zustimmung zu dem Gesetz ist einigen Synodalen leichter gefallen, nachdem die Überprüfung nach 4 Jahren in das Gesetz aufgenommen wurde. Diese Überprüfung war aber in dieser Form ein einmaliger Vorgang. Es ist keine regelmäßige Überprüfung in einem Turnus von vier Jahren vorgesehen.

Zu § 33 AFG

Aufgrund der Streichung des § 33 FG wird auch der § 33 AFG ersatzlos gestrichen.

Zu § 34 FG

Absatz 1: Die Novellierung bedingt die Außerkraftsetzung des Finanzgesetzes der EKM vom 19.03.2011 und die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes.

Zu § 34 AFG

Zu Absatz 1: Analog gilt die Regelung für die Ausführungsbestimmungen.

Absatz 2: Der bisherige Inhalt von Absatz 2 entfällt, da er gegenstandslos geworden ist. Er enthält jetzt eine Nichtanwendungsvorschrift.

Absatz 3 ist ersatzlos weggefallen. Er hatte die Funktion einer Auffangregelung zur ursprünglichen Fassung von Absatz 2.

Anlage 1 AFG

Nummer 1 Buchstabe a) Buchstabe aa): Die Definition von unselbständigen Einrichtungen der Kirchenkreise war an keine Größenordnung gebunden. Das führte in der Praxis zu unangemessenen Regelungen. Mit der Festlegung eines Mindesthaushaltsvolumens von je 100.000 Euro erfolgt eine Konkretisierung, die ein klares Prüfkriterium enthält. Da Kirchenkreise auch mehrere unselbständige Einrichtungen haben, erfolgte die Konkretisierung, dass eine Anrechnung erst möglich ist, wenn die einzelne Einrichtung dieses Kriterium erfüllt. Eine Addition mehrerer Einrichtungen, um auf das Mindesthaushaltsvolumen zu kommen, ist damit ausgeschlossen.

Nummer 1 Buchstabe c): Für die Jahre 2012 und 2013 galt zur Finanzierung für die Arbeit im Meldewesen noch ein Kriterium von 50.000 Gemeindegliedern pro VE. Da dieser Zeitraum abgelaufen ist, kann die Angabe entfallen.

Nummer 2: In allen Buchstaben zu Nummer 2 (a) bis f)) wird die Angabe zur Zuweisung pro VE in Höhe von 20.000,- Euro gestrichen. Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2 AFG erfolgt die Zuweisung pro VE dynamisiert. Mit dem ersten Satz in Nummer 2 erfolgt die Festlegung für die gesamte Nummer 2.

Nummer 2 Buchstabe a) Buchstabe bb): Seit Inkrafttreten des Finanzgesetzes haben sich die Regelungen zum Elternbeitragsentzug im Land Sachsen-Anhalt geändert. Diese Aufgabe ist per Gesetz den Kommunen übertragen worden. Demzufolge ist bei der Finanzierung der übertragenen Aufgaben von Kirchengemeinden zu differenzieren. Aufgaben, zu denen ein Dritter per Gesetz verpflichtet ist, können nicht mit kirchlichen Mitteln finanziert werden. Das widerspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs. Es war deshalb eine weitere Untergliederung nötig. Sofern Kreiskirchenämter diese Aufgabe dennoch übernehmen, sind die entstehenden Kosten durch den Träger der Kindertagesstätte zu ersetzen. Der Einzug der Essensgelder wird weiter berücksichtigt; allerdings in Höhe des doppelten Kriteriums (1.700 statt 850 Plätze). Überlegt wird, ob der Einzug der Essensgelder nicht Aufgabe des Anbieters der Essensversorgung ist – selbst wenn der Betrag pro Essen dadurch vielleicht im Cent-Bereich steigt. Es ist ein sehr verwaltungsaufwändiger Arbeitsbereich, da die einzuziehenden Beträge monatlich angepasst werden müssen; von der Bearbeitung von Außenständen ganz zu schweigen.

Nummer 2 Buchstabe b): siehe Begründung zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 AFG

Nummer 2 Buchstabe c): siehe Begründung zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 AFG

Anlage 2 AFG

Nummer 1: Die Feststellung der Einwohnerzahl zum 31.05. ist unrealistisch. Die Daten der statistischen Landesämter liegen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Die bisherige Nummer 1 wird deshalb unterteilt in 1a) und 1b). Die Regelung zur Feststellung der Gemeindegliederzahl bleibt bei dem 31.05.; für die Feststellung der Einwohnerzahl unter 1b) wird der 30.06. festgelegt.

Nummer 2: Um die vorläufige Feststellung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Finanzgesetz EKM rechtzeitig zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Zuarbeit der Kirchenkreise/ Kreiskirchenämter bereits zum 30.06. zu erhalten. Da die Daten aus den Jahresrechnungen entnommen werden, ist der Zeitraum auch

ausreichend. Im Landeskirchenamt ermöglichen die zeitiger zur Verfügung stehenden Daten einen flexibleren Umgang bei der Erarbeitung der Plansummenanteile.

Nummer 3: Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Finanzgesetz EKM beschließt die Landessynode die Höhe und Aufteilung der Plansumme auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher wird diese Beschlussfassung ebenfalls terminiert.

Nummer 7: Die gleichen Termine gelten für die Vergabe der Zinserträge aus dem Altvermögen nach § 22a Finanzgesetz EKM.